

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1672

KR.Nr. K 0154/2020 (BJD)

Kleine Anfrage Stefan Oser (SP, Hofstetten-Flüh): Einheitliche und flächendeckende Umwelt-Baustellenkontrollen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss der kantonalen Bauverordnung ist die örtliche Baubehörde zuständig für die Baukontrolle. In diesem Zusammenhang kontrollieren sie auch die Umweltvorschriften. Bei Interesse könnten die Gemeinden einen externen Dienstleister beauftragen.

Das Amt für Umwelt (AfU) führt in Zusammenarbeit mit dem Baumeisterverband Solothurn (BVSO) seit 2008 Umwelt-Baustellenkontrollen durch. Gemeinsam betreiben sie das Umwelt-Baustelleninspektorat (www.so-bauen-umwelt.ch). Im Auftrag der Gemeinden kontrollieren speziell geschulte Inspektoren auf den Baustellen, ob die geltenden Umweltauflagen betreffend Abfallentsorgung, Luftreinhaltung, Bodenschutz, Baustellenentwässerung oder invasiven Pflanzen eingehalten werden. Zurzeit nutzen jedoch lediglich 37 der 108 Solothurner Gemeinden das Angebot des Umwelt-Baustelleninspektorats.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie wird sichergestellt, dass die geltenden Umweltauflagen auch tatsächlich in die Baubewilligungen einfließen und deren Einhaltung von den zuständigen Baubehörden kontrolliert wird?
2. Das Amt für Umwelt unterstützt regelmässig die Ausbildung der Inspektoren, damit sie über das nötige, aktuelle Fachwissen verfügen. Ein Engagement für lediglich 1/3 der Solothurner Gemeinden?
3. Die spezifischen Umweltauflagen werden in der Baubewilligung jeweils formuliert. Die Baubehörden der (eher grösseren) Gemeinden könnten dies bei genügend Kapazitäten gut selber kontrollieren oder soll diese Leistung vermehrt ausgelagert werden?
4. Würde der Regierungsrat eine einheitliche Lösung der Umwelt-Baustellenkontrollen unterstützen?
5. Falls nein, was spricht dagegen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Amt für Umwelt (AfU) hat den Aufbau des Inspektorats angeregt, um den örtlichen Baubehörden eine Unterstützung zu bieten. Die Zusammenarbeit des AfU mit dem Umwelt-Baustelleninspektorat des Baumeisterverbands Solothurn (BVSO) ist in einem Vertrag geregelt.

Das AfU führt nur im Fachbereich Luftreinhaltung eigene Umwelt-Baustellenkontrollen durch, da die Verantwortung für den Vollzug beim Kanton liegt. Die übrigen Kontrollen erfolgen durch das Umwelt-Baustelleninspektorat im Auftrag der Gemeinden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie wird sichergestellt, dass die geltenden Umweltauflagen auch tatsächlich in die Baubewilligungen einfließen und deren Einhaltung von den zuständigen Baubehörden kontrolliert wird?

Für die Baubewilligungen ist die örtliche Baubehörde zuständig. Sie muss dafür sorgen, dass die geltende Umweltgesetzgebung berücksichtigt wird, soweit nicht umweltrechtliche Bewilligungen im Zuständigkeitsbereich des Kantons relevant sind (z.B.: Einbauten unter den mittleren Grundwasserspiegel). Die Baubehörde hat allenfalls entsprechende Auflagen zu formulieren. Zur Unterstützung der kommunalen Baubehörden hat das Amt für Umwelt Vorschläge für Auflagen im Umweltbereich ausgearbeitet, die von der Homepage des Kantons (Amt für Umwelt -> Umweltschutz beim Bauen -> Beratung und Umweltauflagen) heruntergeladen werden können.

Für die Kontrolle, ob die Auflagen eingehalten werden, ist die örtliche Baubehörde verantwortlich (§ 65 Abs. 5 der Kantonalen Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Ob die Gemeinden ihre Aufgaben korrekt wahrnehmen, wird vom AfU nicht kontrolliert.

3.2.2 Zu Frage 2:

Das Amt für Umwelt unterstützt regelmässig die Ausbildung der Inspektoren, damit sie über das nötige, aktuelle Fachwissen verfügen. Ein Engagement für lediglich 1/3 der Solothurner Gemeinden?

Die Inspektoren und Inspektorinnen des Baustelleninspektorats stehen grundsätzlich allen Gemeinden zur Verfügung. Ob die kommunalen Baubehörden ihre Aufgaben mit eigenen Kapazitäten erfüllen oder ob sie externe Hilfe beanspruchen, entscheiden sie in eigener Kompetenz. Grundsätzlich können auch andere Kontroll-Fachpersonen oder Fachbauleitungen für diese Aufgaben verpflichtet werden. Das AfU bietet Weiterbildungsmöglichkeiten sowohl für Gemeinden als auch für Inspektoren und Inspektorinnen des BVSO an.

3.2.3 Zu Frage 3:

Die spezifischen Umweltauflagen werden in der Baubewilligung jeweils formuliert. Die Baubehörden der (eher grösseren) Gemeinden könnten dies bei genügend Kapazitäten gut selber kontrollieren oder soll diese Leistung vermehrt ausgelagert werden?

Es liegt in der Entscheidkompetenz der kommunalen Baubehörden, ob sie die Kontrollaufgaben selber durchführen oder auslagern wollen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Würde der Regierungsrat eine einheitliche Lösung der Umwelt-Baustellenkontrollen unterstützen?

Die Lösung im Sinne der KBV stellt eine einheitliche Lösung dar, weil sie die kommunale Baubehörde zur Überwachung der Vorschriften verpflichtet. Unterschiede ergeben sich beim Vollzug, der beispielsweise abhängig ist von der Grösse der Gemeinden und deren personellen und finanziellen Ressourcen. Den Gemeinden ist es freigestellt, ob sie mögliche Kapazitätsengpässe durch Gemeindekooperationen, Gemeindefusionen oder durch die Hilfe externer Anbieter (wie z.B. das Baustelleninspektorat) ausgleichen wollen.

Eine Vereinheitlichung der Vollzugspraxis könnte beispielsweise wie folgt erreicht werden:

- a. Die kantonale Bauverordnung ändern und die Kontrollfunktion an ein kantonales Amt übergeben.
- b. Alle Gemeinden verpflichten, einen externen Dienstleister (wie z.B. das Umwelt-Baustelleninspektorat des BVSO) beiziehen zu müssen.

Keine dieser Vereinheitlichungen wird vom Regierungsrat aktuell unterstützt.

3.2.5 Zu Frage 5:

Falls nein, was spricht dagegen?

- Zu Ziffer 3.2.4 a.

Die Delegation an ein kantonales Amt stellt ein Eingriff in die Gemeindeautonomie dar und verstösst gegen das Subsidiaritätsprinzip, denn ein Amt verfügt nicht über die spezifischen Ortskenntnisse einer kommunalen Baukommission. Auch ist es nicht sinnvoll, wenn ein kantonales Amt Auflagen überprüft, die es nicht selber erlassen hat.

Eine einheitliche Kontrolle durch ein kantonales Amt (analog zur Lebensmittel-, Trinkwasser- oder Badewasserkontrolle) benötigt schliesslich die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen. Die Übernahme der Kontrollfunktion hätte deshalb zwangsläufig zusätzliche Kosten auf Kantonsebene zur Folge.

- Zu Ziffer 3.2.4 b.

Die Verpflichtung eines externen Dienstleisters benötigt zusätzlich finanzielle Ressourcen, die durch die Gemeinden zu übernehmen sind. Zudem müssten Standards definiert werden, welche Qualitäten die externen Anbieter zu erfüllen hätten. Neben dem BVSO muss es auch anderen Anbietern möglich sein, die Baustellenkontrollen durchzuführen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (ZG, RB, TA, IF, Cha) (5)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat